

Die Akteure der Bewährungs- und Straffälligenhilfe – Zuständigkeiten, Aufgaben und Zusammenarbeit

1. Teil Ulrike Jensen

Bewährungshelfer stehen „der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite“. So steht es im Strafgesetzbuch. Zur Seite stehen, das ist die zuerst genannte Aufgabe. Danach kommt: „Sie überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung von Auflagen und Weisungen und berichten dem Gericht über die Lebensführung.“ Also haben Bewährungshelfer zwei gesetzliche Aufgaben: Hilfe und Kontrolle.

Sie werden zuständig, wenn Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden, entweder direkt im Gerichtssaal oder nach einer teilweisen Verbüßung der Strafe in einer Vollzugsanstalt. Dann gibt es noch die Führungsaufsicht, eine ziemlich komplizierte Sache, bei der die Bewährungshilfe auch zuständig wird. Hier geht es meist um gefährliche Täter, die ihre Strafe voll verbüßt haben, aber nach Ansicht des Gerichts noch Hilfe und Kontrolle durch die Justiz benötigen. Aber auch fast jeder, der neben oder statt einer Freiheitsstrafe in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht war, dem so genannten Maßregelvollzug, bekommt nach der Entlassung Führungsaufsicht.

Bewährungshelfer bekommen ihren Auftrag von der Justiz.

Der Verurteilte wird in der Regel nicht gefragt, ob er einen Bewährungshelfer will oder nicht. Bei Erwachsenen kann der Richter einen Bewährungshelfer beordnen, im Jugendstrafrecht muss bei einer Bewährung immer ein Bewährungshelfer dazu!

Bewährungshelfer sollen dem Probanden zur Seite stehen. Das heißt: Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe. Nicht von oben herab. Die Berichterstattung an das Gericht, die ist dann nicht immer ganz so partnerschaftlich aus Sicht des Probanden. Beides in Einklang zu bringen, mag auf den ersten Blick ein Widerspruch sein. Aber eigentlich ist das eine gute Sache: Die Justiz straft und hilft zugleich. Sie gibt dem zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten einen Helfer mit dazu, damit die Bewährung eines Tages gut zu Ende geht. Jemand, der Unterstützung gibt, und der dem Richter berichtet, wie es läuft. Und oft auch, warum es eben nicht so läuft wie gedacht.

Der Bewährungshelfer kann dem Probanden erklären, wie die Justiz funktioniert und dem Richter, wie die Lebenswelt des Probanden aussieht. Da wird dann manchmal klar, warum vielleicht manch eine gut gemeinte Weisung gar nicht erfüllt werden kann. Denn die Lebenssituationen unserer Probanden ändern sich oft schnell. Dann können auch Auflagen und Weisungen geändert werden: Wird z.B. der Proband arbeitslos, dann kann eine Geldauflage umgewandelt werden in gemeinnützige Arbeit. War die Suchtberatung erfolgreich und der Proband hat dauerhaft Abstand zu Alkohol oder Drogen gewonnen, dann kann eine Therapieweisung aufgehoben werden. Klappt es gar nicht mit der Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer, kommt es in der Bewährungszeit zu neuen Straftaten oder läuft sonst etwas schief, dann kann der Richter eine Anhörung durchführen: ein Gespräch mit dem Probanden, bei dem dann – möglichst auch unter Beteiligung des Bewährungshelfers - überlegt wird, wie es weitergeht, ob es überhaupt weitergehen kann oder ob nicht der Widerruf der Bewährung und damit die Inhaftierung des Probanden die einzig angemessene Reaktion ist.

Helfend und betreuend zur Seite stehen, bedeutet Sozialarbeit im eigentlich Sinne: Unterstützung bei Regelungen mit Ämtern und Behörden, Hilfe bei der Arbeitssuche, informieren über die Beratungsangebote vor Ort und weitervermitteln an Spezialisten. Schuldenregulierungen, Gespräche über Drogen und Alkohol, gemeinsame Termine mit Eltern, Partner und anderen Personen aus dem Umfeld. Kooperationen mit Suchtberatungsstellen und anderen Professionellen, mit denen der Proband in Verbindung steht.

Manchmal steht dem Probanden sonst keiner mehr zur Seite. Bewährungshelfer sind dann die einzigen, die sich noch kümmern, weil der Proband durch das soziale Netz gefallen ist oder weil er gar nicht weiß, wo er sich Hilfe suchen kann.

Das Ziel unserer Arbeit ist die Straffreiheit und die Erfüllung der verhängten Auflagen und Weisungen. Bei manch einem mag es ausreichen, nur die Zahlungen zu kontrollieren. Bei anderen geht es zuallererst einmal darum, sich Zeit zu nehmen. Zuhören, die Zusammenhänge verstehen, die zur Straftat führten. Gemeinsam nachdenken, was sich ändern muss, damit der Proband nie wieder vor Gericht steht. Bei allem auch die Opfer im Blick zu haben, auch das ist unsere Aufgabe. Arbeit für den Täter heißt immer auch Opferschutz.

Bewährungshelfer gehören fast überall in Deutschland zur Justiz. Oft sind sie Landesbeamte, also Beamte des jeweiligen Landesjustizministeriums. Früher gehörten sie organisatorisch immer zu den Landgerichten. Inzwischen gibt es dieses Modell aber nur noch in einigen Bundesländern. Denn in den Ländern, in denen es Reformen gab, wurde oft auch die strukturelle Anbindung an die Justiz geändert. Durch die föderale Struktur gibt es ganz unterschiedliche Entwicklungen und es ist gar nicht so einfach, in wenigen Sätzen die unterschiedlichen Organisationsmodelle zu beschreiben.

Bewährungshelfer sind normalerweise diplomierte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen. Sie haben meist ein allgemeines Fachhochschulstudium für diesen Fachbereich hinter sich, nicht unbedingt mit einer Spezialisierung auf den Bereich der Resozialisierung.

Bewährungshelfer betreuen zwischen 60 und 80 Probanden, manchmal auch mehr. Die Zahlen schwanken von Bundesland zu Bundesland, aber auch innerhalb eines Landes gibt es Unterschiede. In den letzten Jahren gab es in manchen Bundesländern auch Spezialisierungen, die dazu führten, dass bestimmte Probandengruppen, z.B. Sexualstraftäter, intensiver betreut werden. Dort ist ein Bewährungshelfer dann für weniger Probanden zuständig.

Es gibt in den einzelnen Bundesländer Landesgesetze, Verwaltungsvorschriften und andere Regelungen, die für die Tätigkeit des Bewährungshelfers wichtig sind. Zunehmend werden Qualitätsstandards erarbeitet, die nicht nur die Fachlichkeit verbessern, sondern auch für eine gewisse Einheitlichkeit in der Methodik sorgen sollen.

In vielen Regionen gibt es Schwerpunktsetzungen innerhalb einer Dienststelle, z.B. für Jugendliche. Es gibt manchmal auch Angebote von Gruppenarbeit, entweder im Freizeitbereich oder aber auch für bestimmte Tätergruppen, wie z. B. Gewalttäter. Während in Ballungszentren die Probanden den Bewährungshelfer oft im Büro aufsuchen, wird im ländlichen Raum häufig aufsuchend gearbeitet.

Bewährungshilfe kann auch ehrenamtlich ausgeübt werden. So steht es im Strafgesetzbuch. Diese Möglichkeit wird in den letzten Jahren zunehmend aufgegriffen und in den verschiedenen Bundesländern auf unterschiedlichen Wegen ausprobiert. Dies geschieht nicht unbedingt wegen finanzieller Engpässe der staatlichen Stellen, sondern auch, weil man erkannt hat, dass bürgerschaftliches Engagement sich auch im Bereich der Resozialisierung positiv auswirken kann.

In Baden-Württemberg haben wir eine besondere Situation. 2007 wurden die Aufgaben der Bewährungshilfe von einem freien Träger, der Neustart gGmbH, übernommen, einem Tochterunternehmen des Vereins Neustart in Österreich. Eine der wichtigsten Änderungen war der Ausbau der ehrenamtlichen Bewährungshilfe. Wir haben beispielsweise in der Dienststelle in Offenburg inzwischen 23 Ehrenamtliche. Sie betreuen unter Anleitung von zwei hauptamtlichen Bewährungshelfern zusammen insgesamt 63 Probanden in eigener Fallverantwortung.

Die Landesregierung in Baden-Württemberg hat beschlossen, die Übertragung auf einen freien Träger Ende dieses Jahres zu beenden. Wir werden nun eine neue Rechtsform be-

kommen, eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Noch sind die Einzelheiten nicht bekannt, aber es gibt seit kurzem einen Entwurf für das neue Gesetz über die Sozialarbeit in der Justiz und es wird sicherlich für uns alle ein spannendes Jahr. An den grundlegenden Aufgaben der Bewährungshilfe wird sich aber auch in Zukunft nichts ändern.

Bewährungshilfe in Deutschland hat sich in den letzten Jahren mit vielen Themen beschäftigt. So waren Fragen der Organisation und Struktur oft verbunden mit der Entwicklung fachlicher Standards. Die Notwendigkeit, den Übergang vom Vollzug in die Freiheit besser zu gestalten, hat dazu geführt, dass es in vielen Bundesländern Konzepte für das sogenannte Übergangsmanagement gibt. Man will verhindern, dass der Gefangene nach der Entlassung in ein sogenanntes „Entlassungsloch“ fällt. Dazu ist nicht nur eine Kooperation zwischen dem Strafvollzug und der Bewährungshilfe notwendig, sondern auch mit den freien Trägern der Straffälligenhilfe, die oft in der Haft, aber auch danach wichtige Beratungsangebote und auch Wohnraum für Straftäter anbieten.

Das zunehmende Sicherheitsbedürfnis in unserer Gesellschaft hat dazu geführt, dass auch in der Bewährungshilfe genauer hingeschaut wird. Es gibt inzwischen in fast jedem Bundesland Verfahren zur Einschätzung und Einstufung von Probanden, die dann zu unterschiedlichen Betreuungskonzepten führen. In der zunehmenden Ausrichtung auf Risiko und Kontrolle sehen viele Bewährungshelfer aber auch die Gefahr, dass der Hilfeauftrag aus dem Blick gerät. Deswegen ist in den letzten Jahren eine teilweise recht heftige Fachdiskussion zu dem Thema Risikoorientierung in der Bewährungshilfe entbrannt.

Auch wenn der gesetzliche Auftrag im Strafgesetzbuch festgelegt ist, so haben sich bei den unterschiedlichen Reformen in den Bundesländern verschiedene Begrifflichkeiten entwickelt. Das Wort „Bewährungshilfe“ taucht gar nicht mehr überall auf. Das könnte bei der Abgabe einer Bewährungsakte von Frankreich nach Deutschland bedeuten, dass man die Bewährungshelfer unter ganz unterschiedlichen Namen suchen muss. So findet man z. B. im Saarland die Bewährungshelfer im „Kompetenzzentrum der Justiz für ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe“ oder in Mecklenburg-Vorpommern im „Landesamt für ambulante Straffälligenhilfe“.

Die Bewährungshilfe in Deutschland ist gut aufgestellt, auch wenn es sicherlich immer wieder Verbesserungsbedarf gibt. Unabhängig von der Organisationsform sind wir ein wichtiger Teil der Sozialen Strafrechtspflege. Wir sorgen mit unserer Arbeit für die Umsetzung der richterlichen Auflagen und Weisungen und oft ist der Bewährungshelfer für den einzelnen Probanden die letzte und manchmal auch einzige Anlaufstelle.

Resozialisierung bedeutet aber auch, dass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wichtig sind. Deswegen sollte Bewährungshilfe sich über den Einzelfall hinaus auch engagieren im Gemeinwesen und sich mit anderen Institutionen vernetzen. Vor Ort in der Kommune sich für verbesserte Bedingungen für Straffälligen einzusetzen, ist nach meinem Berufsverständnis auch ein wichtiger Teil unserer Arbeit.

Positiv für die Resozialisierung unserer Probanden ist es, dass sich der Arbeitsmarkt in ganz Deutschland entspannt hat und es besonders hier in Baden-Württemberg immer wieder auch freie Arbeitsstellen für Straffällige gibt. Oft sind es aber nur Leihfirmen, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben ermöglichen. Meist reicht der Verdienst nicht aus, um die Familie zu ernähren, so dass zusätzlich noch öffentliche Unterstützung beantragt werden muss. Eine Arbeitslosenquote von 4 % in Baden-Württemberg bedeutet aber, dass es für viele Probanden eine realistische Chance auf Arbeit gibt. Auch die Jugendarbeitslosigkeit ist gering und wir haben viele freie Ausbildungsstellen.

Weniger gut hat sich in den letzten Jahren der Wohnungsmarkt entwickelt, zumindest in den westdeutschen Ländern. Es ist für Haftentlassene, Suchtabhängige, für Probanden mit psychischen Schwierigkeiten oder für arbeitslose Probanden sehr schwer, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Zwar gibt es in vielen Regionen betreute Wohneinrichtungen für Straffällige,

so auch bei uns bei der Sozialen Rechtspflege Ortenau. Aber diese wenigen Plätze sind längst nicht ausreichend.

So ist die soziale Arbeit in der Bewährungshilfe zwar eingebettet in die Entscheidungen der Justiz und findet in Kooperation mit dem zuständigen Richter statt. Resozialisierung ist aber immer auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die der Bewährungshelfer nicht alleine die Verantwortung trägt.

Dies wird in den anderen europäischen Ländern nicht anders sein und so vermute ich, dass sich trotz mancher Unterschiede die Praxis der Bewährungshilfe in Deutschland oder Frankreich doch gar nicht so sehr unterscheidet.